

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im dritten Quartal 1944

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im dritten Quartal 1944.

Abkürzungen: BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
Verf. = Verfügung
EG = Eidgenössische Gesetzsammlung

4. Juli. Durch BRB wird die Ernennung von Einzelrichtern und ausserordentlichen Ersatzmännern der strafrechtlichen Rekurskommission des EVD geregelt. (EG Nr. 27.)

Der BRB vom 29. März 1940 über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle wird auf den 6. Juli 1944 aufgehoben. (EG Nr. 27.)

Das KIAA wird ermächtigt, die Vorschriften der Verf. des EVD vom 18. Februar 1941 über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle der jeweiligen Versorgungslage anzupassen, insbesondere die Vorschriften zu lockern und die bestehende Marktordnung zu vereinfachen. (Verf. des EVD — EG Nr. 27.)

11. Juli. Die Kantone werden verpflichtet, auf ihrem Gebiete im Vegetationsjahr 1944/45 eine 7. Etappe des Mehraubaus nach den Bestimmungen dieser Verfügung anzuordnen und deren Durchführung zu überwachen. (Verf. des EVD — EG Nr. 28.)

Die Sektion Obst und Obstprodukte des EKEA erlässt eine Verf. betreffend die Verwertung der Walliser Aprikosenernte, die den Bezug von Aprikosen aus dem Kanton Wallis kontingentiert. (EG Nr. 28.)

12. Juli. Der BRB vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern findet im Kanton Genf keine Anwendung, solange das Gesetz des Kantons Genf vom 12. Februar 1944 über die Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer in Kraft steht. (BRB — EG Nr. 28.)

14. Juli. Art. 11 der Verf. Nr. 24 des EVD vom 13. April 1943 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Organisation und Kontrolle der Preisausgleichskassen und Fonds) wird aufgehoben und durch eine neue Bestimmung ersetzt. (Verf. des EVD — EG Nr. 29.)

19. Juli. Durch BRB wird der Beschluss über die Kriegsgewinnsteuer abgeändert. (EG Nr. 29.)

Art. 1 der Verf. des EKEA vom 15. Februar 1943 über den Kauf und Verkauf von Mahlprodukten zur menschlichen Ernährung (Ausmahlungsgrad, Typmuster), in der Fassung der Verf. vom 23. August 1943, sowie Art. 4 der vorgenannten Verf. werden aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. (Verf. des EKEA — EG Nr. 29.)

22. Juli. Die Auflösung von Bergwerksbetrieben darf im Interesse der Erhaltung ihrer Abbaubereitschaft nur mit Bewilligung des KIAA erfolgen. (Verf. des EVD — EG Nr. 30.)

24. Juli. Das EKEA verfügt die Rationierung der Konditoreihilfsstoffe mit Milchbestandteilen. (EG Nr. 30.)

26. Juli. Der BR beschliesst die Anwendung der Vorschriften betreffend die Preiskontrolle auf die Verwertung von Urheberrechten. Neue Tarife oder Erhöhungen der Ansätze bereits bestehender Tarife dürfen von der Schiedskommission nur mit Zustimmung der Eidg. Preiskontrollstelle genehmigt werden. (EG Nr. 30.)

28. Juli. Das EVD verfügt Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 30. Dezember 1942 zum Vollzuge des BRB über die Nothilfe an Arbeitslose. (EG Nr. 33.)

1. August. Das EKEA verfügt Abänderung der Verfügungen vom 28. April 1943 und vom 20. Oktober 1943 über die Landesversorgung mit Rohfutter und Streuemitteln. (EG Nr. 31.)

3. August. Das EVD erlässt eine Verfügung über die Förderung der Tierzucht. (EG Nr. 31.)

7. August. Das KIAA erlässt eine Verfügung über die Normalisierung der Bretter und Hobelwaren. (EG Nr. 32.)

17. August. Das EVD erlässt eine Verf. betreffend die Förderung des Viehabsatzes. (EG Nr. 34.)

23. August. Der BR beschliesst die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. (EG Nr. 34.)

25. August. Art. 1 der Verf. des EVD vom 26. August 1943 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Preisausgleichskasse für Butter) wird aufgehoben und durch eine neue Bestimmung ersetzt. (Verf. des EVD — EG Nr. 35.)

28. August. Das EKEA verfügt eine Ergänzung seiner Verf. vom 16. Oktober 1940 betreffend die Selbstversorgung und Direktversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten. (EG Nr. 36.)

29. August. Das EVD erlässt eine Verfügung betreffend die Förderung der gärungslosen Traubenverwertung. (EG Nr. 36.)

1. September. Art. 1, Ziff. 15, der Verf. des EVD vom 17. Dezember 1941 über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben sowie Art. 1, Ziff. 1—6, 9 und 10, der Verf. des EVD vom 31. Juli 1943 über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben werden aufgehoben. (Verf. des EVD — EG Nr. 36.)

5. September. Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternten und zur Versorgung des Landes mit Kernobst und Kernobsterzeugnissen zu treffen. (BRB — EG Nr. 36.)

Das EKEA verfügt Höchstpreise für Rauhfutter und Streumittel. (EG Nr. 36.)

Durch BRB wird in Abänderung des BRB über die Gewährung von Darlehen an heimgekehrte Auslandschweizer bestimmt, dass der Gesamtbetrag in keinem Zeitpunkt zwei Millionen Franken übersteigen darf. (EG Nr. 40.)

12. September. Von der am 1. Oktober 1943 ausgegebenen Schuhkarte (Farbe violett) werden auf den 1. Oktober 1944 die blinden Coupons Nrn. 1—8 zu je 5 Punkten zur Einlösung freigegeben. Die Gültigkeitsdauer der violetten Schuhkarte wird bis zum 30. Juni 1945 verlängert. (Verf. des KIAA — EG Nr. 37.)

13. September. Die Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des EKEA erlässt eine Verfügung über die Verwertung der Edelkastanienenernte des Tessins und des Misox. (EG Nr. 37.)

16. September. Das EKEA verfügt Abänderung der Verf. vom 28. April 1943 und vom 5. September 1944 betreffend die Abgabe und den Bezug von Futterstroh. (EG Nr. 38.)

23. September. Die Verf. des EVD vom 1. November 1943 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Preisausgleichskasse für Traubenkonzentrate) wird aufgehoben. (Verf. des EVD — EG Nr. 38.)

25. September. Gestützt auf Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze und zur Aufrechterhaltung der Neutralität beschliesst der BR die Ausrichtung einer zusätzlichen Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1944. (EG — Nr. 38.)

Das EKEA verfügt die Beimischung von Kartoffeln zum Brot. Die Beimischung hat im Verhältnis von 20 Gewichtsprozenten Kartoffelstock zu 80 Gewichtsprozenten Mehl zu erfolgen. (EG Nr. 38.)

28. September. Das EVD verfügt Abänderung der Verf. über die Landesversorgung mit Gummireifen und Luftschläuchen sowie mit Treibstoffen. Einschränkung des Motorfahrzeugverkehrs. (EG Nr. 38.)

Durch Beschluss der Bundesversammlung wird der BR zur Gewährung von Bundesbeiträgen an den zu gründenden Schweizerischen Verband der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaften während höchstens zehn Jahren ermächtigt. Sie betragen in den ersten fünf Jahren je Fr. 100 000.— und in den letzten fünf Jahren je Fr. 50 000.—. (EG Nr. 39.)

29. September. Der BR verfügt ein Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial und diesem gleichgestellte Waren. Unter anderem fallen darunter: Kugel- und Rollenlager und Bestandteile von solchen; Waffen und Bestandteile von solchen; Flugzeuge und Bestandteile von solchen; Zünder und Bestandteile von solchen; Telephon- und Telegraphenapparate und Bestandteile von solchen; Radioapparate und Radiobestandteile, ausgenommen Empfangsapparate für den zivilen Gebrauch; Sprengstoffe und Munition. (EG Nr. 38.)

Durch BRB wird das Eidg. Departement des Innern ermächtigt, auf Antrag des Eidg. Gesundheitsamtes eine sieben- bis achtgliedrige Kommission zur ständigen Revision des schweizerischen Lebensmittelbuches zu ernennen. Präsident dieser Lebensmittelbuchkommission ist der Sektionschef für Lebensmittelkontrolle am Eidg. Gesundheitsamt; die kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalten sowie die Schweizerische Gesellschaft für analytische und angewandte Chemie sind durch Fachleute vertreten. (EG Nr. 39.)

Der BRB über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse wird durch neuen BRB abgeändert. Die Aenderung betrifft namentlich die Versetzungsentschädigungen. Das EVD erlässt am gleichen Tage eine nähere Verfügung hierzu. (EG Nr. 39.)

Buchbesprechungen.

Dr. A. Voegeli. Sowjetrussland. Dritte Auflage. Verlag Hans Huber, Bern. 220 Seiten. Fr. 6.80.

Im Zusammenhang mit der in unserem Verhältnis zu der UdSSR. eingetretenen Krise ist in Zeitungen und Gesprächen immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Welt eben sehr mangelhaft über Russland unterrichtet war und ist, dass dieser Umstand sehr viel zur entstandenen und bestehenden Verwirrung beigetragen hat. Dies ist richtig. Wir müssen deshalb jede Gelegenheit ergreifen, um uns über Russland auf das laufende zu bringen und uns auf dem laufenden zu halten. Eine gute Gelegenheit dazu gibt uns das bereits in dritter Auflage im Verlag Hans Huber, Bern, erscheinende Buch von Dr. A. Voegeli: «Sowjetrussland». Es hat den Vorteil, dass es, auch wenn es eine Meinung und Einstellung hat, uns vor allem Russland an sich näherbringt und uns auf dem guten Boden menschlichen Kontakts mit seinen Städten, Steppen, Bergen und Einwohnern das sehen lässt, was Wurzeln geschlagen hat und neue Wurzeln treibt.

R.

Bei der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der Schweiz.Arbeiterbildungszentrale eingegangene Schriften.

Schöne Literatur,

Elisabeth von Steiger-Wach. Kreis des Lebens. Roman. Orell-Füssli-Verlag, Zürich. 292 Seiten. Brosch. Fr. 8.—.

A. J. Cronin. Die Schicksalsnacht. Roman. Alfred-Scherz-Verlag, Bern. 269 Seiten.

Jascha Golowanjunk. Die Quelle des Lebens. Roman. Alfred-Scherz-Verlag, Bern. 350 Seiten.

Henry A. Wallace. Das Jahrhundert des Volkes. Steinberg-Verlag, Zürich. 111 Seiten. Fr. 6.—.